



**„Decreto o determina a contrarre“
Nr. 269 vom 03.10.2022
Dekret des Direktors zwecks Ankauf einer Lieferung (biologischer Honig),
Öffentliche Aufträge**

Die Führungskraft der Fachschule für Land- und Hauswirtschaft Salern mit Sitz in Vahrn

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen und

hat festgestellt, dass die auf beiliegendem Kostenvoranschlag angeführten Lebensmittel in der Lehrküche für die Herstellung von Produkten benötigt wird,

hat festgestellt, dass aufgrund der Biozertifizierung des landwirtschaftlichen Betriebes die Produkte im Laden in Bioqualität angeboten werden müssen und deshalb die Lebensmittel für die Herstellung der Produkte ebenfalls biologisch sein müssen,

hat festgestellt, dass der Preis der Lieferung Euro 900,00 (inkl. MwSt.) beträgt, für diese Art von Lebensmitteln in Bioqualität keine aktive Konvention des Landes besteht, es keine Referenz- oder Richtpreise des Landes für die Sachen, die angekauft werden soll, gibt und das Unternehmen Apipura Bioimkerei d. Rinner Paul & Co. KG als Vertragspartner aufgrund von Art. 17-bis des GvD Nr. 50/2016 ausgewählt wurde, welches besagt, dass Aufträge an landwirtschaftliche Betriebe in Berggemeinden in vereinfachter Form bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 10.000,00 € vergeben werden können; weiters ist es nicht möglich Vergleichsangebote für diese Menge an biologischen Honig einzuholen, da es hierfür keinen Markt gibt,

hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,



hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2022 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit dem Unternehmen Apipura Bioimkerei d. Rinner Paul & Co. KG einen Vertrag für vorgenannte Lieferung gemäß beiliegendem Angebot über 900,00 Euro abzuschließen.

Der Direktor der Fachschule für Land- und Hauswirtschaft Salern

Martin Unterer

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)